

## **MERKBLATT**

### Beantragung von Verkehrsraumeinschränkungen und Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes

(hier: Baumaßnahmen u.ä. Arbeiten auf öffentlichen Straßen)

#### Zuständigkeitsgebiet:

- Territorium der Großen Kreisstadt Sebnitz einschl. aller Ortsteile
- Bad Schandau und Verwaltungsgemeinschaft  
( nur verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs.6 StVO)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Baumaßnahmen jeglicher Art und andere gleichartige Arbeiten, die auf u./o. an öffentlichen Straßen durchgeführt werden und Verkehrsraumeinschränkungen zur Folge haben.

#### Grundsätzliches

Für jede Maßnahme, die in irgendeiner Weise in den öffentlichen Verkehrsraum eingreift, ist

- (1) eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs.6 StVO und/oder
- (2) eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.8 StVO zu beantragen  
sowie
- (3) die Zustimmung zur Sondernutzung (Sondernutzungserlaubnis) entsprechend Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz i.V.m. § 18 SächsStrG und § 8 FStrG einzuholen.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau ist der Antrag auf Sondernutzung dort zu stellen.

Es sind in jedem Fall mind. zwei Anträge erforderlich: (1) und/oder (2) und (3)

#### Antragstellung

Die Anträge sind einzureichen bei der Stadtverwaltung Sebnitz, Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

a) bei der Straßenverkehrsbehörde

- |      |                                |                |
|------|--------------------------------|----------------|
| (1)  | Verkehrsrechtliche Anordnung   | siehe Formular |
| (2)  | Ausnahmegenehmigung(Hindernis) | siehe Formular |
| (3a) | Sondernutzung (Bau)            | siehe Formular |

b) beim Tiefbauamt für Gemeindestraße

- |      |   |                |
|------|---|----------------|
| (3b) | Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche<br>(Sondernutzung) | siehe Formular |
|------|---|----------------|

Für Staats- und Kreisstraßen ist die Aufgrabungsgenehmigung beim jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. bei der zuständigen Straßenmeisterei in Langburkersdorf zu beantragen.

## **A Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung nach StVO**

Die Anträge sind gut lesbar und vollständig auszufüllen. Sie sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller, Anschrift, Telefon, email-Adresse
- Verantwortlicher Bauleiter , Telefon/ wenn möglich Mobil, email-Adresse
- Ort der Sperrung : Ort/ Ortsteil/ Straße/ genaue Beschreibung zum Bereich mit Lageplan
- Zeitdauer
- Grund, Art und Ausmaß der Sperrung
- Umfang der Verkehrseinschränkung
- Vorschlag für die Verkehrsführung während der Bauzeit
- Bauunternehmen haben grundsätzlich einen Verkehrszeichenplan vorzulegen (§ 45 Abs.6 StVO)

Anträge sind nur auf eine Maßnahme bezogen zu stellen.

Bei mehreren Bauabschnitten auf einer Straße ist ein Bauablaufplan mit entsprechend aufbereiteten Einzelterminen, Lageplänen und Verkehrszeichenplänen einzureichen.

Einschränkungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sind im Vorfeld gesondert mit dem jeweiligen Unternehmen (hier: OVPS - Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH) abzustimmen.

### **Verschiebungen/Verlängerungen/Änderungen**

Sich abzeichnende Terminverschiebungen bzw. Terminverlängerungen sind umgehend neu zu beantragen bzw. anzuzeigen. Hierzu reicht die Zusendung des Antragsschreibens ohne Lage- und Verkehrszeichenplan.

Bei Änderungen der räumlichen Ausdehnung oder der Verkehrsführungen ist ein komplett neuer Antrag einzureichen.

### **Termine**

Die Mindestantragsfrist für alle Maßnahmen beträgt 10 Werktage.

Ausnahmen davon sind ausschließlich in folgenden Fällen möglich:

- bei Havarie (Gefahr in Verzug); in diesem Fall ist die Behörde sofort telefonisch (035971/84 255) zu informieren und der schriftliche Antrag spätestens bis zum nächsten Werktag nachzureichen
- bei Maßnahmen, die im Vorfeld mit der Straßenverkehrsbehörde im Detail abgestimmt wurden

Bei größeren Maßnahmen sollen vorherige Absprachen und Abstimmungen dazu *mindestens* 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

### **Anliegerinformation**

Die Information der Anlieger ist Aufgabe des Antragstellers. Diese Information ist durch geeignete Mittel (z.B. persönliche Vorsprache, Postwurfsendung) rechtzeitig und umfassend sicherzustellen.

Über Presseinformationen zu den Verkehrsbeschränkungen entscheidet die Stadtverwaltung Sebnitz.

### **Ausführung**

Mit den Arbeiten darf grundsätzlich erst nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Diese sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

Die Verkehrssicherungspflicht (Beschilderung/Baustellensicherung) obliegt dem Antragsteller, dieser kann eine Fachfirma (Verkehrssicherer) damit beauftragen.

## **B Antrag Auf Sondernutzung nach Sondernutzungssatzung**

Mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist ab sofort auch ein Antrag auf Sondernutzung bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Die Beantragung der Aufgrabungsgenehmigung bleibt davon unberührt und muss wie bisher separat erfolgen.

Der Sondernutzungsantrag (Bau) ist gut lesbar und vollständig auszufüllen.